

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 284.

Freitag, 7. Dezember 1906, abends.

59. Jahrgang

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Preis: 3 Mark 50 Pf., durch den Postweg 4 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angemessen. Einzelnummern für die Nummer des Anzeigensatzes bis Vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Langer in Riesa.

Herr Heinrich Brennecke in Poppitz beabsichtigt in dem auf Parzelle Nr. 56 a. des Grundbuchs für Poppitz errichteten Nebengebäude eine

Groß- und Kleinviehflächtereier

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsmitteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen. Großenhain, am 6. Dezember 1906. Reg.-No. 2851 b F. Königl. Amtshauptmannschaft. 5.

Im Gasthose zu Heyda kommen

Montag, den 10. Dezember 1906, nachm. 3 Uhr,

1 Pferd (brauner Wallach), 1 Wagen (Hintelader), 1 Handwagen, 1 Decimallwaage und 1 altes Pferdegeschirr gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 5. Dezember 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Auf Grund des § 105 b der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtbezirk Riesa an den letzten 3 Sonntagen vor Weihnachten — 9., 16., 23. Dezember 1906 — die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeiter zu folgenden Tageszeiten gestattet:

1. Bei dem Verkauf von Brot und weißer Backware (ausschließlich Konditoreiwaren) ohne Zeitbeschränkung.
2. Bei dem Handel mit Milch mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes ohne Zeitbeschränkung.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. Dezember 1906.

— Endlich scheinen die düsteren, regnerischen Tage, die uns bisher der Dezember brachte und die namentlich im Hinblick auf den in unserer Stadt bevorstehenden allerhöchsten Besuch eine entmutigende Stimmung verursachten, vorüber zu sein. Nachdem die vergangene Nacht merkwürdigen Frost gebracht hat, lacht heute vom blauen Himmelst die Sonne freundlich herab, gleichsam, als wolle sie die trüben Gedanken verschrecken und die Festfreude doppelt erhöhen. Die Vorbereitungen zur Aufschmückung der Stadt machen sich nun schon an verschiedenen Stellen bemerkbar. Ehrenportale, Obelisken, Fahnenmasten werden hier und da errichtet. Auf dem Albertplatz entsteht ein ansehnlicher Aufbau in Gestalt eines zweimastigen Segelschiffes, das Riesa als Schiffsfahrtsstadt symbolisiert. Besonders wird auch die Aufschmückung der Grundstücke einzelner Firmen wesentlich mit zur Geltung kommen. Der Festausmarsch und die beteiligten Vereine und Korporationen sind eifrig an der Arbeit, um dem geliebten Landesherrn einen würdigen Empfang zu bereiten.

— Die IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden verhandelte gegen den 47 Jahre alten Geschäftsreisenden Gregor Camillo Schumann aus Prießewitz wegen versuchter Erpressung. Der Angeklagte ist Vertreter der Firma Kersten in Stauchitz. Schumann soll am 28. September dieses Jahres die Müller-Ehefrau Camilla Müller in Strehla durch Drohung zur Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde, um der Firma Kersten einen Vermögensanteil zu verschaffen, zu nötigen versucht haben. Der Angeklagte hatte an Müller, der bis dahin ein Geschäft in Strehla betrieb, für 3000 Mark Mais und Gerste verkauft. Müller blieb darauf 1354 Mark 34 Pf. schuldig. Am 27. September d. J. ist Müller von Strehla fort nach Reichenbach in der Oberlausitz und hat daselbst eine Mühle gepachtet. Müller hat am Tage vorher noch den Rest Gerste und Mais an den Mühlenbesitzer Binnow in Canitz verkauft. Als Schumann hieron Kenntnis erlangte, erschien er am 28. September in Strehla, er traf nur noch die Ehefrau Müllers an, als diese mit einem beladenen Möbelwagen Strehla verlassen wollte. Der Angeklagte soll hierbei der Frau gedroht haben, wenn sie auf eine Bürgschaft nicht eingehe, werde er die Sache der Staatsanwaltschaft anzeigen. Das Gericht hielt den Schuldbeweis nicht für erbracht und sprach deshalb Schumann kostenlos frei. — Der 30 Jahre alte, schon erheblich vorbestrafte Privatsekretär und Rechtskonsulent Hugo Franz Marlott erschien anfangs dieses Jahres bei mehreren Geschäftskleuten in Ranschitz, Gröbba und Bieschitz und spiegelte ihnen vor, Außenstände für sie einzutreiben. Marlott hatte gar nicht die Absicht, die ihm in Folge dessen erteilten Aufträge zu erledigen, sondern es lag ihm nur daran, Worschüsse zu

erhalten. Auf diese Weise erlangte Marlott 15 Mt. 50 Pf. In Gröbba drohte der Angeklagte einem Geschäftsmann, wenn er nicht zahle, komme sein Name in das „Schwarze Buch“ und werde in den Gasthäusern bekannt gemacht. Marlott erhielt wegen Rückfallsbetrugs und Erpressung 7 Monate Gefängnis. — Außerdem wurde noch nach geheimer Beweisaufnahme der 44 Jahre alte, aus Domselwitz bei Kommatz gebürtige, in Weinböhlia wohnende Wäckermeister und Hausbesitzer Clemens Friedrich Lungwitz wegen Unzucht mit einem Kinde zu 1 Jahr Gefängnis und 2 jährigem Ehrenrechtsverlust verurteilt. 1 Monat gilt als verbüßt.

— Im Kaiser-Panorama kommt morgen das interessante Klatschbuch, Leben und Treiben des chinesischen Volkes, sowie der Aufenthalt unserer deutschen Soldaten daselbst, zum Abschluß. Nächste Woche gelangt das herrliche Oberammergau und seine weltberühmten Passionsspiele zur Ausstellung.

— Zur Festlegung des Schuljahres. In allen sächsischen Schulen richtet sich bekanntlich der Beginn und das Ende der Schuljahre nach der Lage des Osterfestes, und da dessen Termin sich kalendermäßig um etwa fünf Wochen verschieben kann, erwachsen nicht nur dem inneren Schuldienste selbst, sondern dem gesamten übrigen Verkehrsleben, sobald es mit der Schule in Berührung kommt, oft genug große Schwierigkeiten. Das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, wie der „Dr. Anz.“ auf die vom Rat und der Stadtverordneten der Stadt Dresden im Verein mit der zuständigen Bezirkschulinspektion veranlaßte Eingabe, dahingehend, daß in den städtischen Schulen Dresdens künftig in versuchsweise das Schuljahr, unabhängig vom Osterfest mit dem 1. April beginnen und am 31. März schließen solle, vorläufig eine abschlägige Antwort erteilt.

— Am 3. dieses Monats und folgende Tage hat eine abermalige Auslosung Königlich Sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die auf 3 1/2 % herabgesetzten, vormals 4 % Staatsschulden-Rassenscheine von den Jahren 1852/55/58/59/62/66 und 68 und 3 1/2 % dergleichen vom Jahre 1867 betroffen worden sind. Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß der gesamte Rest der auf 3 1/2 % herabgesetzten, vormals 4 % Staatsschulden-Rassenscheine vom Jahre 1869 infolge Aufkündigung seit 1. Juli d. J. zahlbar geworden ist. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und dem Dresdner Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuerämtern, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in früheren Terminen ausgelosten bez gekündigten, aber noch nicht ab-

gehobenen Nummern wieder aufgerufen, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu ihrem Schaden die Auslosungen übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Irrtum hinzugeben, daß, so lange sie Rassenscheine haben und diese unbeanstandet eingelöst werden, ihr Kapital ungekündigt sei. Die Einlösungstellen können eine Prüfung der ihnen zur Zahlung präsentierten Rassenscheine nicht vornehmen und lösen jeden echten Rassenschein ein. Da nun aber eine Verzinsung aus-geloster oder gekündigter Kapitale über deren Fälligkeits-termin hinaus in keinem Falle stattfindet, so werden die von den Beteiligten infolge Unkenntnis der Auslosung zu viel erhobenen Zinsen seinerzeit am Kapitale gekürzt, vor welchem oft empfindlichen Nachteile sich die Inhaber von Staatspapieren nur durch regelmäßige Einsicht der Ziehungslisten (der gezogenen wie der restierenden Nummern) schützen können.

— Über die Verantwortlichkeit der Inhaber von Cabarets hinsichtlich der zum Vortrag gebrachten Lieder fällt das Königl. Oberlandesgericht Dresden eine interessante Entscheidung. Die Inhaberin eines Dresdner Cabarets hatte ein Strafmandat erhalten, weil sie geduldet hatte, daß im Cabaret Lieder und Vorträge zu Gehör gebracht worden waren, die in dem der Polizei vorschriftsmäßig vorgelegten Verzeichnis nicht enthalten gewesen und daher auch nicht genehmigt worden waren. Die Cabaret-Inhaberin hatte gegen das Strafmandat geltend gemacht, daß bei jenen nicht angemeldeten Liedern und Vorträgen ein höheres Interesse der Kunst obwalte und daß daher eine polizeiliche Genehmigung auf Grund der Bestimmungen im § 33a der Reichsgewerbeordnung nicht erforderlich sei. Ferner machte die Cabaretbesitzerin zu ihrer Verteidigung geltend, daß in ihrem Cabaret nur solche Deklamationen, Vorträge und Lieder vortragen werden, die vorher auf ihre künstlerische Qualität geprüft worden seien. Die Vortragskünstler seien zudem im Besitz eines Kunstschneines und schon aus diesem Grunde könne nicht daran geweltelt werden, daß bei Veranlassung der Vorträge, Lieder und Gesänge eine höhere Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwalte. Die Polizei sei nicht berechtigt, von den Inhabern der Cabarets zu verlangen, daß alle zum Vortrage bestimmten Stücke künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalts der Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden müßten. Ein solches Verlangen sei nicht mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen. Wenn wie in diesem Falle die Polizei angenommen habe, daß den Vorträgen pp. eine sozialaufreizende Wirkung inne wohne, so sei dies nicht näher zu untersuchen, sondern es komme lediglich auf die Frage an, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliege. Nachdem die Vorinstanzen die polizeiliche Strafverfügung als zu Recht bestehend anerkannt hatten, stellte sich auch das Oberlandesgericht auf

3. Bei dem Handel mit Butter, Sahne, Käse, Eiern, Grünwaren, Ob- und Materialwaren, Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren aller Art: von 1/2—1/2,9 Uhr vormittags und von 11—7 Uhr nachmittags.

4. Bei dem Handel mit Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 1/2—1/2,9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags.

5. Bei dem Handel mit anderen als den vorstehend genannten Gegenständen, z. B. Konditorei-, Zucker- und Schokoladenwaren, Zigarren, Manufaktur-, Kürschner-, Galanteriewaren, Blumen, Pflanzen u. s. w. von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags.

Während der Zeit, in der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Dezember 1906. 515.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 8. Dezember d. J., von vormittags 1/2,9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schweines in rohem Zustande, sowie das Fleisch dreier Schweine und eines Kalbes in gekochtem Zustande zum Preise von je 50 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 7. Dezember 1906.

Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Freibank Poppitz.

Sonnabend, den 8. Dezember, mittags von 12—2 Uhr, wird das Fleisch eines fetten Schweines à 1/2 kg 55 Pf. verkauft.

Der Gemeindevorstand.